

Gutachten im Tierschutzbereich - Grundlagen, Fehlerquellen und Beispiele

Armin Deutz¹

Zusammenfassung

Tierärztliche Gutachten werden von Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei, Versicherungen, Privatpersonen u. a. dann benötigt, wenn diese selbst nicht in der Lage sind, mit ihrem eigenen Sachverstand veterinärmedizinische Fragen zu beurteilen und zu entscheiden. Der tierärztliche Gutachter soll mit seinem Sachverstand den Auftraggeber in die Lage versetzen, sich selbst ein Urteil zu bilden und selbst eine Entscheidung zu treffen. Es ist naheliegend, dass die Entscheidung häufig der Beurteilung durch den Sachverständigen entspricht, ein Gutachten darf aber keine Vorverurteilung

darstellen – die Lösung der Rechtsfrage ist immer durch einen Juristen zu treffen! Fragen der Schuld, des Betrug, der Arglist usw. gehören nicht in die Kompetenz des Sachverständigen. Er ist nur der sachverständige Gehilfe des Juristen. In Tierschutzgutachten dürfen auch keinesfalls Emotionen und Sache vermischt werden bzw. persönlich-emotionale Regungen des Gutachters eingehen. Anforderungen an Gutachten sowie Beispiele für Gutachtenthemen und damit verbundene Fehlerquellen werden in diesem Beitrag dargestellt.

Schlagwörter: Tierschutz, Befund- und Gutachtenerstellung, Tierärzte

Einleitung

Amtstierärzte haben vielfach Gutachten bezüglich Verwaltungsübertretungen bzw. strafrechtlich relevanter Tatbestände für Verwaltungsbehörden und Gerichte abzufassen, wie z.B. in Tierschutz- und Lebensmittelfragen. Hierbei erwartet der Adressat manchmal auch eine rechtliche Würdigung durch den Sachverständigen, der sich nicht nur über den Sachverhalt äußern soll, sondern auch dazu, welcher Tatbestand seiner Meinung nach erfüllt ist. Die Tatbestandsmerkmale sind in der Sprache des Gesetzes ev. mit Angabe der Paragraphen anzuführen. Stets sollte aber zum Ausdruck kommen, dass es sich dabei um die Auffassung des Gutachters handelt (EIKMEIER et al., 1990). Ein Nichteinschreiten gegen bekannte tierschutzrechtliche Missstände kann in Einzelfällen sogar ein strafrechtliches Risiko ergeben (PFOHL, 2010).

Praktizierende Tierärzte haben Befunde (und Gutachten) beispielsweise im Rahmen von Tierschutzkontrollen im Zuge der Schlacht tieruntersuchung als amtliche Tierärzte (inkl. Schlacht tiertransporte) oder auch im Rahmen ihrer täglichen Praxis zu erstellen. Sie sind auch verpflichtet tierschutzrelevante Tatbestände, die sie im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen. Auch eine mündliche Äußerung eines Tierarztes (z.B. betreffend die Transportfähigkeit eines Tieres) hat die Qualität eines Gutachtens mit entsprechenden Rechtsfolgen.

Tierärzte können von Gerichten auch als **Zeugen** geladen werden. Meistens als Zeuge, der über von ihm wahrgenommene Tatsachen berichtet, so z.B. der praktizierende Tierarzt im zivilen Schadenersatzprozess über die Art der (tierschutzrelevanten) Tierverletzung, die festgestellte Ursache, den Heilungsverlauf oder der Amtstierarzt in Strafverfahren über die amtlich überprüfte Tierhaltung. Hier handelt es

sich fast durchgehend um sachverständige Zeugen. Dies sind Personen, die wie ein anderer Zeuge, unabhängig von einem richterlichen Auftrag, als beobachtende Mitspieler eines historischen Vorganges Wahrnehmungen tatsächlicher Art gemacht haben, die sie aber nur infolge einer besonderen Sachkunde haben machen können. Insoweit ist die forensische Stellung dieser Person weitgehend von dieser zufälligen Situation in der Vergangenheit bestimmt.

Grundlagen

Vermittlung von Sachkunde

Aufgabe des Sachverständigen ist die Vermittlung von Sachkunde an die Justiz- oder Verwaltungsorgane. „Sachkunde“ ist in diesem Zusammenhang der Bereich von dem Gericht unbekanntes allgemeines Erfahrungen aus Spezialgebieten (z.B. klinische Untersuchung von Tieren), Forschungsergebnissen (z.B. aus dem Bereich des Tierschutzes) und technischem Wissen (z.B. über Arbeitsweise und Auswirkungen von Anbindevorrichtungen oder Fußbodenausgestaltungen bei Tierhaltungen), darüber hinaus die Anwendung dieses theoretischen Wissens auf den bereits feststehenden Sachverhalt (z.B. ob der Leidenszustand des Tieres auf einem bestimmten Ereignis beruht) und letztlich die Feststellung bestimmter Stoffwechselsubstanzen im Tierkörper oder bestimmter Gegenstände (z.B. Projektilen) durch Röntgenaufnahmen.

Diese Sachkunde kann im gerichtlichen Tierschutzverfahren grundsätzlich durch jeden Veterinärwissenschaftler eingebracht werden. Der nach der StPO einzige gesetzliche Ausschließungsgrund für eine Sachverständigentätigkeit betreffend den „Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangen Krankheit behandelt hat“,

¹ Bezirkshauptmannschaft Murau, Veterinärreferat, Bahnhofviertel 7, A-8050 MURAU
Ansprechperson: OVR Univ.DoZ. Dr. Armin Deutz, Dipl. ECVPH, E-mail: armin.deutz@stmk.gv.at

dürfte auch für den entsprechenden Tierarzt bei Abklärung der Todesursache des Tieres gelten. Er kann jedoch als sachverständiger Zeuge Beweismittel sein.

Gerichtsgutachten

Vorab ist zu Stellung, Aufgabe und Pflichten des Gutachters im Gerichtsverfahren, hier insbesondere für den Strafprozess, allgemein auf folgendes hinzuweisen. So hat der Sachverständige unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann und mitzuteilen, ob die voraussichtlichen Kosten erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen.

Der bestellte Sachverständige darf zwar andere (z.B. Laboranten oder Techniker) mit Einzelleistungen beauftragen, jedoch darf dadurch nicht seine Verantwortung und Beurteilung für den gesamten Inhalt des höchstpersönlich zu leistenden Gutachtens eingeschränkt sein. Grundsätzlich darf er Befunde anderer Sachverständiger nur aufgrund eigener Sachkenntnis übernehmen. Dies begegnet jedoch im Hinblick auf den Grad der Spezialisierung auch in der Tiermedizin mit weithin gänzlich unterschiedlichen Untersuchungsmethoden wie Pathologie, Toxikologie, Serologie oder Ethologie Bedenken, da ein „Beherrschen“ von einer Person kaum mehr erwartet werden kann. Hinsichtlich der Ausdrucksform soll das Gutachten dem Gericht eine selbständige Würdigung ermöglichen, die es auch für Laien nachvollziehbar (pro oder contra) im Urteil niederlegen kann. Die Methoden, unter deren Einfluss der Sachverständige zu Ergebnissen kommt, müssen nachprüfbar sein. In der Praxis jedoch werden diese Grenzen der gesetzlichen Konzeption gerade bei medizinischen Gutachten weitgehend überschritten, so dass der Sachverständige eine verfahrensbeherrschende Rolle erhält.

Nach der Österreichischen Strafprozessordnung bzw. einer dazu ergangenen Entscheidung (SSt. XXX/83) liegt ein als Sachverständigengutachten zu wertendes Gutachten nur dann vor, wenn es sich um das Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen handelt. Andere als von den oben Genannten erstellte Gutachten gelten als Privatgutachten und brauchen in der Hauptverhandlung nicht verlesen zu werden. Werden sie aber verlesen, so muss sich das Urteil auch mit ihnen auseinandersetzen und bei widersprechenden Gutachten die Bedenken entweder durch nochmalige Vernehmung des Sachverständigen beseitigt oder, sofern das möglich ist, der Augenschein in Anwesenheit des Sachverständigen wiederholt werden (§§ 125, 126 StPO). Erforderlichenfalls können an ihrer Stelle andere Sachverständige zugezogen werden.

Behörden- oder Institutsgutachten

Verfasser des Sachverständigenbeweises sind neben natürlichen Personen auch Behörden bzw. Institute. Unterschiede bestehen grundsätzlich nicht im Wert des jeweiligen Gutachtens. Hier sind jedoch Überschneidungen bei gerichtlicher Einschaltung von Universitäten und Instituten sowie Bezirkshauptmannschaften bzw. Fachabteilungen von Landesregierungen möglich. Deshalb sollte der Gutachtenauftrag entgegen der verbreiteten Praxis eindeutig sein, so dass sich ergibt, ob die Stellungnahme einer Behörde/

eines Institutes begehrt wird und nicht die einer Person, die dieser Behörde/diesem Institut angehört. Umgekehrt sollte auch bei einem Gutachten mit Behördenbriefkopf klargestellt werden, ob nicht doch ein (oder bei mehreren Verfassern mehrere) Individualgutachten vorliegen. Der (Die) Verfasser hat (haben) das Gutachten auch persönlich zu unterfertigen.

Besorgnis der Befangenheit

Es gilt grundsätzlich für Sachverständige der Ablehnungsgrund der Besorgnis der Befangenheit, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Gutachters zu rechtfertigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Sachverständige befangen ist; es kommt nur darauf an, ob vom Standpunkt des Ablehnenden aus verständigerweise ein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit gerechtfertigt erscheint und ob dem Ablehnungsgrund vernünftige, jedem unbeteiligten Dritten einleuchtende Gründe zugrunde liegen. An die Unparteilichkeit des Sachverständigen sind hohe Anforderungen zu stellen (KRAMMER, 2009; ORT, 2004).

Besorgnis der Befangenheit kann z. B. gegeben sein, wenn der Sachverständige bereits ein Privatgutachten für eine am Ausgang des Verfahrens interessierte Stelle erstattet hat. Das muss auch für eine frühere einschlägige Tätigkeit für den Beschuldigten gelten. Sie steht weiter im Raum, wenn der Sachverständige das Tatopfer (hier das Tier) ärztlich betreut oder Hinweise zur Haltung und Versorgung gegeben hat, wenn er mit einem Prozessbeteiligten befreundet oder verfeindet ist, wenn er Fangfragen an Entlastungszeugen stellt, wenn er Erwartungen zum Ausgang des Verfahrens äußert oder wenn er in Gutachten oder Befragung zu erkennen gibt, dass er sich nur zur Überführung des Beklagten bestimmt sieht oder auch, wenn er bewusst nicht alle möglichen Tatvarianten einer Beurteilung unterzieht.

Zur Ablehnung kann nicht führen, dass der Sachverständige bereits in einem früheren Verfahren gegen den Beschuldigten tätig war oder auch, dass erst sein Gutachten Anlass zu den Ermittlungen gegeben hat oder weil der Sachverständige im Anschluss an seine Untersuchung Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet hat, wie auch grundsätzlich nicht wissenschaftliche Erörterungen der anstehenden Problematik, wohl aber unter Umständen fallbezogene öffentliche Beurteilungen, z. B. in der (lokalen) Presse zum dort erörterten konkreten Sachverhalt (ORT, 2004).

LEHNE (2005) ist jedoch der Meinung, dass es trotz der anderslautenden Judikatur des VwGH problematisch erscheint, wenn ein und derselbe Sachverständige im Verfahren I. und II. Instanz ein Gutachten abgibt. Er plädiert für eine Beauftragung auch von nichtamtlichen Sachverständigen in UVS-Verfahren (wie in gerichtlichen Verfahren) sowie für die Kostentragung durch denjenigen, der eine erneute Begutachtung beantragt.

Aus dem Verhalten des Sachverständigen kann sich vor und während der Verhandlung die Besorgnis der Befangenheit ergeben, etwa schon bei Äußerungen „*Sie lügen nach Aktenlage unverschämt*“, „*ich bin Tierschützer*“ oder „*das Tierschutzgesetz bietet keine ausreichenden Grundlagen für die Verfolgung der Tat*“ sowie bei deutlich erkennbarer Wertung von sich entgegenstehenden Aussagen (KOURIM, 1992). Derlei Aussagen werden von der Verteidigung oft

sogar provoziert, um die Einstellung des Sachverständigen zum Tierschutz auszuloten. Der Sachverständige sollte auch Mitleidskundgebungen für das Tier unterlassen. Sein Gutachten ist umso besser und er hilft bei der Wahrheitsfindung umso mehr, je sachlicher seine Aussagen sind.

Zwingender Ausschluss des Sachverständigen

Neben den materiellen Befangenheitssituationen ist die Ablehnung eines Sachverständigen auch möglich – und bei Antragstellung letztlich zwingend – in den Fällen, in denen auch ein Richter von seinem Amt nach StPO bzw. ZPO ausgeschlossen ist.

Auszuschließen ist ein Sachverständiger jedenfalls, wenn der Sachverständige, sein Ehegatte, Lebenspartner oder nahe Verwandte oder Verschwägte Geschädigte sind. Geschädigter ist, wer durch die behauptete Tat unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist, wobei der Begriff weit auszulegen ist. Nicht nur der Eigentümer eines geschädigten Tieres, sondern auch der Halter oder Betreuer sind Geschädigte. Ebenfalls selbstverständlich ausgeschlossen werden muss ein Sachverständiger, der mit dem Beschuldigten näher verwandt oder verschwägert ist.

Kein Ausschluss – anders als beim Richter – ergibt sich daraus, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen wurde. Solche Situation dürfte häufig vorkommen, wenn der Amtstierarzt als (sachverständiger) Zeuge seine Beobachtungen in der Tierhaltung schildert und daraufhin z. B. gefragt wird, welche Auswirkungen die festgestellten Mängel auf das Wohlbefinden des Tieres haben. Da hier der Zeugeneid auch die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen deckt, ist die Frage einer förmlichen Bestellung als Sachverständiger nur für dessen Entschädigung oder eventuelle Ablehnung von Bedeutung. Entscheidend für die prozessuale Einordnung ist, ob bei der Aussage die Wiedergabe der unmittelbaren Wahrnehmung oder die sachverständige Beurteilung überwiegt.

Gutachten

Die Auftraggeber der Gutachten sind wie bereits angeführt in der Regel medizinische Laien. Hierauf ist bei der Abfassung und Formulierung unbedingt Rücksicht zu nehmen. Ziel muss es sein, den Laien auch schwierige medizinische Sachverhalte verständlich zu machen. Medizinische Fachausdrücke müssen, wenn nicht vermeidbar, erklärt werden. Man soll sich immer das Vorstellungsvermögen des Auftraggebers vor Augen halten und danach das Gutachten formulieren (EIKMEIER et al., 1990).

Die Ergebnisse der Tätigkeit des Sachverständigen sind entweder bei Gericht im Protokoll niederzulegen, häufiger aber in verschiedenen Formen der Beurkundung oder „Gutachten“, wie sie KÖHLER u. KRAFT (1984) auflisten:

- Protokoll (tierärztliche Niederschrift)
- Attest (Testimonium, Bescheinigung)
- Gutachten (Arbitrium, Gutachten im eigentlichen Sinn)
- Fundschein (Visum repertum, Gutachten im Auftrage des Gerichtes)

Bereits VIETH (1836) nannte als Eigenschaften, die ein Untersuchungsprotokoll besitzen muss, damit dasselbe als

Grundlage des ärztlichen Gutachtens dienen könne, die **Genauigkeit, Vollständigkeit, Ordnung, Deutlichkeit** und **Wahrheit**. Dieser alte Grundsatz gilt nach wie vor vollinhaltlich.

Protokoll (tierärztliche Niederschrift)

Das Protokoll befasst sich mit der Festschreibung eines Sachverhaltes, ohne dass hieraus nähere Schlussfolgerungen im wissenschaftlichen Sinne gezogen werden, wie z. B. in Sektions- oder klinischen Untersuchungsprotokollen. Die Richtigkeit eines Protokolls wird durch die Unterschrift desjenigen, der den Sachverhalt aufnimmt, bezeugt. Weiters muss das Protokoll Datum, Ort und Stunde der Protokollaufnahme sowie den Gegenstand der Protokollaufnahme (Tierart, Nationale) und den Grund für die Aufnahme des Protokolls enthalten. Diese Mindestanforderungen müssen auch bei anderen tierärztlichen Schriftstücken erfüllt werden. Der Vorteil des Protokolls besteht darin, dass ein, gerade in der Veterinärmedizin, vergänglicher Sachverhalt, für alle Zeiten fixiert wird. Der Nachteil des Protokolls besteht darin, dass der Sachverhalt meist nicht beurteilt wird. Protokolle eignen sich auch für erste Befundaufnahmen in Tierschutzfällen bzw. für Kontrollen von (Schlacht-)Tiertransporten.

Attest (Bescheinigung, Testimonium)

Das Attest ist nach KÖHLER u. KRAFT (1984) zwar die am weitesten verbreitete Form der Niederschrift von Feststellungen im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit, doch ist sie wenig geeignet, da sie die Feststellungen nicht wissenschaftlich begründet. Auch geht aus einem Attest nicht hervor, wie die festgehaltenen Feststellungen („Befunde“) gewonnen worden sind. Aus diesem Grunde ist ein Attest nicht oder nur schwer nachprüfbar, da die Grundlagen, die zur Feststellung im Attest geführt haben, nicht mitgeteilt werden. So heißt es in einem Attest beispielsweise: „Ich bescheinige hiermit, dass die Stute (Signalement) des Herrn X im 6. Monat tragend ist“. Im Streitfall ist ein derartiges Attest ohne zusätzliche Zeugenaussagen oder zusätzliche Aufzeichnungen des untersuchenden Tierarztes wertlos. Meist aber ist der Tierarzt auf seine Erinnerung angewiesen, was widersprüchlich sein kann, da zwischen dem Zeitpunkt der Attestierung und der allfälligen Notwendigkeit, sich hierzu zu äußern (z. B. im Rechtsstreit), ein längerer Zeitraum verstrichen sein kann und damit die Erinnerung lückenhaft ist. Beim Attest ist die Grenze zwischen Bequemlichkeit, Sorglosigkeit und Gefälligkeit oft nur schwer zu ziehen. Es ist beispielsweise unzulänglich und unzulässig zu bescheinigen, dass ein auf Dämpfigkeit untersuchtes Pferd frei von Dämpfigkeit ist. Man kann allenfalls bescheinigen, dass das untersuchte Pferd zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Anzeichen von Dämpfigkeit aufgewiesen hat.

Ein Attest enthält eine Bescheinigung über (Nicht-)Vorhandensein einer Eigenschaft oder eines Fehlers, aber keine Angabe von Befunden und Beweisgründen. Seine Richtigkeit wird durch Unterschrift bezeugt. Das Attest ist kein gerichtliches Beweismittel.

Gutachten (Arbitrium)

Ein Gutachten soll allgemein verständlich sein, Fachausdrücke nach Möglichkeit vermeiden und es soll sich auf

das Beweisthema beschränken. Zur Unterstützung sollen Dokumentationen eingefügt werden. Es macht aber wenig Sinn, im Gutachten bereits alle denkbaren Einwände auszuräumen. Falls der Gutachter noch nicht zu einer eindeutigen Meinung kommt, muss er dies klar zum Ausdruck bringen (KOURIM, 1992).

Gegenüber den o.a. tierärztlichen Schriftstücken hat das Gutachten den Vorteil, dass die aus den Befunden gezogenen Folgerungen jederzeit überprüfbar sind. Das Gutachten beurteilt eine oder mehrere zur Beantwortung vorgelegte Fragen auf Grund eigener oder auch fremder Wahrnehmungen. Zu Recht betont bereits GERLACH (1862), dass man ein Gutachten nur dann abgeben soll, wenn keine Zweifel an der zu begutachtenden Eigenschaft bestünden. Er meinte auch, dass, wer oberflächlich begutachte, viele und oft unsichere Prozesse provoziere und sich mit jedem Prozess neue Feinde schaffe.

Bei dem Aufbau des Gutachtens ist nach KÖHLER u. KRAFT (1984) besonders auf die Sachverhaltsschilderung (Geschichtserzählung), den Tenor und die Begründung einzugehen. Die Eingangsformel entspricht jener des o.a. Protokolles. Die Sachverhaltsschilderung hat alle dem Gutachter bekannt gewordenen Angaben zur Sache zu enthalten, insbesondere bei Gerichtsverfahren die von den verschiedenen Parteien vorgebrachten Äußerungen zum Sachverhalt. Die sorgfältige Sachverhaltsschilderung oder auch Geschichtserzählung ist deswegen notwendig, damit alle an dem Verfahren Beteiligten darüber informiert sind, über welche Sachverhalte der Gutachter (Sachverständige) sich zu äußern gedenkt.

KÖHLER u. KRAFT (1984) schlagen für den Aufbau eines Gutachtens folgendes Schema vor:

- Eingangsformel (Ort, Datum, Zeit, Personen, Untersuchungsgegenstand, Anlass)
- Sachverhaltsschilderung (Geschichtserzählung)
- Untersuchungsvorgang
- Untersuchungsergebnis
- Tenor (eigentliches Gutachten)
- Begründung
- Unterschrift

Die Beschreibung eines Untersuchungsganges wird nur dort notwendig sein, wo dies für die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse von Bedeutung ist, wie z.B. bei der Trächtigkeitsuntersuchung (z.B. rektale Untersuchung oder Ultraschall). Soweit eigene Untersuchungen des Gutachters erforderlich waren, sind die Ergebnisse entsprechend anzugeben.

Im Tenor hat der Gutachter in prägnanter Form zur aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen. Hier heißt es zum Beispiel nach KÖHLER u. KRAFT (1984): „*Das streitgegenständliche Pferd war am Tage der Übergabe an Dämpfigkeit erkrankt*“ oder „*Der Beschuldigte hat die in der tierärztlichen Wissenschaft übliche Behandlungsmethode verwendet. Ein Behandlungsfehler ist nicht nachweisbar*“.

Die im Tenor getroffene Aussage ist im Abschnitt Begründung nach den Regeln der Wissenschaft eingehend zu begründen und zwar in einer Form, die es einem tierärztlichen Laien verständlich und einsehbar macht, warum der

Gutachter (Sachverständige) zu der im Tenor getroffenen Feststellung gelangt ist. Ein Gutachten ist erst dann abgeschlossen, wenn es mit der Unterschrift des Gutachters (Sachverständigen) versehen ist.

EIKMEIER et al. (1990) empfehlen für die Abfassung von Gutachten die Gliederung nach folgendem Schema:

Sachverständiger: _____ *Ort und Datum*
Empfänger: _____

Betr.: *Rechtssache X/Y*
GZ.:

1. *Veranlassung, Auftrag, Beweisfragen, die durch das Gutachten beantwortet werden sollen (wörtliches Zitat)*
2. *Sachverhaltsschilderung nach den Unterlagen*
3. *Ggf. eigene Untersuchungen*
4. *Beurteilung (= eigentliches Gutachten)*
5. *Zusammenfassung (= kurze und eindeutige Antwort auf die gestellte Frage)*

Anlagen

Jede gutachtliche Äußerung hat auch den Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der der zu beurteilende Sachverhalt zutrifft, zu enthalten.

a. mit Sicherheit, mit Gewissheit	100 %ige Wahrscheinlichkeit
b. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit	95 – 99 %ige Wahrscheinlichkeit
c. mit hoher Wahrscheinlichkeit	über 90 %ige Wahrscheinlichkeit
d. mit Wahrscheinlichkeit über	50 %ige Wahrscheinlichkeit
e. mit Unentschiedenheit	50:50 Wahrscheinlichkeit
f. mit Unwahrscheinlichkeit	möglich, aber unwahrscheinlich
g. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	nur theoretisch möglich

Bei Gerichtsgutachten erübrigt sich die früher übliche vollständige und im allgemeinen sehr umfangreiche Wiedergabe des Akteninhaltes (Tatbestand). Dieser ist dem Gericht bekannt. Aus den Akten sind nur die Fakten zu entnehmen und aufzuführen, die für die Beantwortung der Beweisfrage benötigt werden. Die Quelle ist mit der Seitenzahl der Akten zu kennzeichnen (Bl. x d. A.).

Die Zusammenfassung ist die kurze, aber klare und erschöpfende Antwort auf die Beweisfragen. Das Lesen und die Bearbeitung von Gutachten werden durch sachbezogene Absätze, genügenden Zeilenabstand und Platz für Randbemerkungen erleichtert.

Die Beschreibung des Nationalen eines Tieres und eine erforderlichenfalls durchzuführende klinische Untersuchung eines Tieres bzw. eines Bestandes (in Tierschutzfragen essentiell) hat nach einem Schema zu erfolgen, wie es beispielsweise JAKSCH u. GLAWISCHNIG (1990) vorgeben:

- Nationale: Rasse, Farbe, Geschlecht, Abzeichen (angeborene, erworbene), Alter, Höhe, Verwendungsart, Name
- Vorbericht
- Allgemeinverhalten und Körperhaltung (*Schmerzen, Leiden, Schäden?*)
- Ernährungszustand (*rasseabhängig!; tierschutzrelevante Mangelernährung?*)

- Haarkleid (*Verschmutzungen?*)
- Hautoberfläche (*Verletzungen?*)
- Hautelastizität (*bes. wichtig bei vermutetem Wassermangel*)
- Hauttemperatur
- Innere Körpertemperatur
- Auge, Lidbindehaut
- Nase, Nasenschleimhaut, Nebenhöhlen des Kopfes
- Lippen, Mund- und Rachenhöhle, Zähne
- Obere Halsgegend, Kehlkopf, Husten
- Hals, Drosselrinne
- Lymphknoten
- Puls
- Atmung
- Perkussion des Thorax
- Auskultation der Lunge
- Palpation des Herzstoßes
- Auskultation des Herzens
- Untersuchung des Abdomens
- Besondere Untersuchungen
- Zusammenfassung der Symptome

Der klinische Untersuchungsgang im jeweiligen Fall hat auf die Fragestellung einzugehen, überflüssige Untersuchungen sind zu unterlassen, aber die für den Sachverhalt wesentlichen Punkte (z.B. in Tierschutzfällen zum Nachweis von Schmerzen, Leiden, Schäden, Qualen) sind genauestens zu erheben.

Zum Nationale (Signalement) sind folgende Angaben anzuführen:

- Angeborene (Individualspezifische) Merkmale: Sie sind unveränderlich; Fellfarbe und -zeichnung, Geschlecht, Alter, Abzeichen am Kopf, Rumpf und Extremitäten, Gaumenstaffelbild usw.
- Erworbene (veränderliche) Kennzeichen: Ohrmarken, Brände, Tätowierungen, Narben, Gebissanomalien, Größe, Gewicht und Ähnliches
- Zur Beschreibung kann auch ein Foto/eine Zeichnung beigelegt werden
- Abstammungspapiere sind nur dann brauchbar, wenn ausreichend Kennzeichen beschrieben sind und übereinstimmen
- Immungenetischer Abstammungsnachweis bei besonders wertvollen Tieren

Eine Fotodokumentation untermauert eine Befunderhebung wesentlich und veranschaulicht auch veterinärmedizinischen Laien den Sachverhalt. In Haftungsfragen sind auch Skizzen (z.B. Stallskizze, Aufstallung, Hundezwinger usw.) mit exakter Bemaßung Hilfsmittel für die Befund- und Gutachtenerstellung. Falls verwendet ist auch die verwendete Literatur anzugeben (am Ende des Gutachtens, meist nach der Unterschrift des Gutachters).

Fundschein (Visum repertum)

Bedauerlicherweise ist diese Form eines tierärztlichen Schriftstückes fast vollkommen in Vergessenheit geraten. Nach GERLACH (1862) ist ein Fundschein „ein tatsächli-

cher Bericht mit Begutachtung. Im engeren Sinne versteht man unter Fundschein einen gutachtlichen Obduktionsbericht, d. h. einen Bericht über den Obduktionsbefund mit gleichzeitiger wissenschaftlicher Abhandlung über denselben bezüglich der obschwebenden Frage, im weiteren Sinne ist jeder gutachtliche Bericht, d. h. jeder Bericht über einen Tatbestand (gleichgültig ob Kadaver, lebende Tiere oder andere Dinge betreffend) nebst Beleuchtung und Beurteilung desselben nach wissenschaftlichen Lehrsätzen und Erfahrungen ein Visum repertum.“

Ursprünglich war der Fundschein nur über gerichtlichen Auftrag zu erstellen. Die Rechtsordnungen in Österreich und der BRD sehen diese Form eines tierärztlichen Schriftstückes bedauerlicherweise nicht mehr vor. Dennoch könnte nach KÖHLER u. KRAFT (1984) der Fundschein als eine Verbindung zwischen Protokoll und Attest, auch ohne gerichtlichen Auftrag, einen hervorragenden Rang unter den tierärztlichen Schriftstücken einnehmen, weil hierbei ein Sachbefund, (z. B. Sektionsbefund, klinischer Untersuchungsbefund) protokolliert und daraus eine wissenschaftliche Schlussfolgerung gezogen wird (z. B. die Feststellung der Todesursache). In Tierschutzfragen sollte aus einem Fundschein (z.B. über die Sektion eines länger festliegenden Rindes) beispielsweise auf die Dauer des Festliegens geschlossen werden können. Der Fundschein sollte die an sich wertlosen Atteste ersetzen. Weitere Begutachtungen, wie z. B. die Rückdatierung des Krankheitsprozesses werden in aller Regel Gegenstand eines Gutachtens sein.

Beispiele und Fehlerquellen

In der Folge sollen einige Beispiele gegeben werden verbunden mit Hinweisen welche Befunderhebungen/Dokumentationen wertvoll sind, damit Berufungen auch im Instanzenzug (z.B. UVS) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht stattgegeben wird oder Verfahren aus reinen Formfehlern (siehe oben: Grundlagen der Gutachtenerstattung) eingestellt werden.

1. Festliegendes Rind: Bei festliegenden Rindern ist es für die Erstellung von Befund und Gutachten wichtig, das Tier klinisch zu untersuchen, die Dauer des Festliegens abzuschätzen und ev. zusätzlich noch ein Sektionsergebnis anzufügen. Zusätzlich wertvoll sind bei einem Festliegen ungeschützt im Freien auch Erhebungen zur Wetterlage im fraglichen Zeitraum. Hier wird ein Beispiel über eine derartige Erhebung geliefert (ANONYMUS, 2009): „Befund: *Das Tier liegt in linker Seitenlage mit gestrecktem Hals, leises Stöhnen bzw. Zähneknirschen ist zu vernehmen. Beim Herantreten an das Rind werden von diesem erfolglose Aufstehversuche unternommen. Durch die anhaltenden Ruderbewegungen der Vorder- und Hinterextremitäten auf dem weichen, teils schlammigen, teils mit Steinen durchsetzten Boden haben sich Mulden gebildet. Im Bereich der Fesselgelenke beider Vorderextremitäten hat sich das Tier durch im Boden befindliche Steine beide Beine verletzt, so dass das Erdreich mit frischem Blut vermischt ist. Der Ernährungszustand des Rindes ist mindergut, die Hautelastizität ist hochgradig vermindert. Die Hauttemperatur der zugänglichen rechten Körperseite ist allgemein geringgradig erniedrigt. Auf der Hornhaut des rechten Auges haben sich fibrinöse Beläge gebildet. Aus dem Maul fließt schaumiger Speichel, am Boden unter dem After befindet sich geformter, trockener Kot.*

Die Abdrücke und Spuren im näheren Bereich des Rindes deuten darauf hin, dass das Rind in den letzten Tagen bewegt worden sein könnte. In Reichweite des Kopfes befindet sich etwas Grassilage und Heu, für eine Wasserversorgung fehlen jegliche Hinweise.

Gutachten: Der mindergute Ernährungszustand sowie die hochgradig verminderte Hautelastizität weisen auf einen Futter- und Wassermangel in den letzten Tage hin. Als weiteres Zeichen einer fortgeschrittenen Exsikkose sowie des Nahrungsmangels ist der geformte, feste Kot in geringer Menge zu sehen. Die ausgetrocknete und getrübte Hornhaut der eingesunkenen Augen weist auf eine entzündliche Reaktion hin. Der schaumige Speichel im Bereich der Maulspalte ist durch anhaltende Kaukrämpfe entstanden. Die geringgradig erniedrigte Hauttemperatur wurde durch die bestehende Mangeldurchblutung sowie Auskühlung durch die vorherrschenden Witterungsverhältnisse und das dauernde Liegen auf feuchtem, kühlem Untergrund verursacht. Die Fesselgelenke der Vorderextremitäten sind durch die fortwährenden Ruderbewegungen aufgeschunden und blutig.

Die Unterbringung, Ernährung und Betreuung des oben genannten Rindes sind in einer Weise vernachlässigt worden, dass das Tier dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden über den Zeitraum von mindestens einer Woche erlitten hat. Obwohl der Tierbesitzer Bescheid wusste, hat dieser weder eine angemessene Versorgung noch die Heranziehung eines Tierarztes veranlasst“.

2. Gebärmuttervorfall (Rind) auf der Weide: Neben einer klinischen Untersuchung des Rindes ist auch der Prolaps zu untersuchen, die Zeitdauer des Vorfalles abzuschätzen und Erhebungen hinsichtlich der Aufsichtspflicht (Kontrollintervalle durch den Tierhalter) durchzuführen. Eine Fotodokumentation unterstützt die Befunderhebung wesentlich.

3. Mangelernährte Rinder und Wassermangel: Im Zuge der klinischen Untersuchung (bes. Ernährungszustand und Hautelastizität!) sind unbedingt Einzeltieruntersuchungen (Ohrmarken angeben) durchzuführen, geschätzte oder gewogene Gewichte dem Alter und der Rasse der Tiere gegenüberzustellen und die zur Verfügung stehenden Mengen an Futter und Wasser zu erheben. In der Gutachtenerstellung ist auf den täglichen Futter- und Wasserbedarf der gehaltenen Tiere einzugehen.

4. Mängel in Haltung und Pflege (z.B. Ausmisten): In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Fotos eine sehr geeignete Möglichkeit um klinische Befunde (z.B. Verschmutzungsgrad des Haarkleides, Ektoparasitenbefall usw.) zu untermauern.

5. Schafe nicht geschoren: In der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 2004/285, wird unter den Betreuungsmaßnahmen gefordert, dass Schafe, soweit dies rassebedingt erforderlich ist, mindestens einmal jährlich geschoren werden müssen. Der Zeitraum „mindestens einmal jährlich“ ist aber nicht immer leicht festzustellen. Um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei ungeschorenen Schafen ableiten zu können, sind unbedingt auch klinische Befunde (z.B. Atemfrequenz in Zusammenhang mit Außen-/Stalltemperatur und Sonneneinstrahlung) zu erheben.

6. Sodomie (z.B. mit Schafen): In solchen Fällen ist es essentiell klinische Befunde für den Vorwurf zu finden die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit für Sodomie sprechen, ohne jedoch im Gutachten Vorverurteilungen auszusprechen.

7. Hund im Auto: In diesen Fällen sind klinische Befunde (Atem- und Pulsfrequenz, Hautelastizität usw.) mit einer Abschätzung der ungefähren Aufenthaltsdauer des Tieres im Auto (Zeugen?) und mit meteorologischen Daten und günstigenfalls mit Messung/Abschätzung der Autoinnentemperatur zu ergänzen. Nicht unwesentlich ist auch der Standplatz des abgestellten Kraftfahrzeuges und allfällig (teil)geöffnete Autofenster.

Literatur

- EIKMEIER, H., E. FELLNER, H. MOEGLE, 1990: Lehrbuch der Gerichtlichen Tierheilkunde. Verlag Paul Parey, Berlin u. Hamburg.
- DEUTZ, A., 2004: Ansprüche an die Gestaltung von Gutachten. Ber. 6. Fortbildungstagung des Österr. Verbandes von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, 17. und 18. Juni, St. Pölten, S. 46-52.
- DEUTZ, A., 1997: Grundlagen allgemeiner veterinärmedizinischer Gutachten. Sonderveranstaltung der Steirischen Landesverwaltungsakademie für Amtstierärzte, 14. Oktober, Graz.
- GERLACH, A.C., 1862: Handbuch der gerichtlichen Thierheilkunde.
- JAKSCH, W. und E. GLAWISCHNIG 1990: Klinische Propädeutik der inneren Krankheiten und Hautkrankheiten der Haus- und Heimtiere. Verlag Paul Parey, Berlin u. Hamburg.
- KÖHLER, H., 1983: Tierärztliche Schriftstücke. Tierärztl. Praxis 11, 287-292.
- KÖHLER, H. und H. KRAFT, 1984: Gerichtliche Veterinärmedizin. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.
- KOURIM, H., 1992: Tätigkeit des Amtstierarztes als Gutachter in Tierschutzfragen vor Gericht. Tierärztl. Umschau 47, 784-791.
- KRAMMER, H., 2009: Zur Befangenheit eines Sachverständigen. Der Sachverständige 4/09, 202-204.
- LEHNE, C., 2005: Das Sachverständigenproblem im Berufungsverfahren vor den Unabhängigen Berufungssenaten (UVS). Der Sachverständige 1/05, 30.
- LUDWIG, S., 2009: Tierhaltungsverbote nach aktueller Rechtsprechung. Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelüberwachung 16, 217-221.
- ORT, J.D., 2004: Tierarzt als Gutachter. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 111, 89-132
- PAUGER, D., 1999: Befangenheit von Amtsorganen und rechtliche Anforderungen an ein Gutachten. Amtstierärzte-Dienstbesprechung, 2. Dezember, Graz.
- PFOHL, M., 2010: Strafbarkeit von Amtstierärzten. Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 1/2010, 22-25.
- STETTNER, M., 1990: Unzucht mit Tieren – ein Tierschutzproblem. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 97, 171-174.
- VIETH, J.E., 1836: Handbuch der gesamten gerichtlichen Thierarzneikunde für Ärzte, Thierärzte, Ökonomen und Rechtsgelehrte. Wien, 2. Aufl.
- WAGNER, P., 1997: Gutachtenserstellung bei Tierschutzverfahren. Sonderveranstaltung der Steirischen Landesverwaltungsakademie für Amtstierärzte, 14. Oktober, Graz.
- WIELINGER, G., 1994: Das Sachverständigen Gutachten. Seminar der Steirischen Verwaltungsakademie, 12. u. 13. September, Graz.